

9.2. Änderungen des Aktiva Plans für Langzeitarbeitslose in 2011

Im Aktiva Plan für Langzeitarbeitslose wurden mit dem 1. Januar 2010 neue Kategorien mit verstärkten Aktivierungen eingefügt. Dies erlaubt bestimmten Arbeitslosen während einer gewissen Zeit von einer Aktivierung der Lohnkosten zu profitieren. Diese Aktivierung der Lohnkosten kommt dem Arbeitgeber zugute, der diesen Teil der Lohnkosten nicht zu tragen braucht.

Änderungen bei Einstellungen in 2011

Die Dauer dieser Aktivierung der Lohnkosten wird bei Einstellungen im Jahre 2011 reduziert. Effektiv sieht der Aktiva Plan eine Halbierung der Dauer vor. Folgende Tabelle listet die Unterschiede zwischen den beiden Einstellungsjahren auf:

<u>Dauer der Eintragung als Arbeitsloser</u>	<u>Aktivierung der Lohnkosten</u>	<u>Dauer der Aktivierung</u>
Unter 26 Jahre und kein Diplom des höheren Sekundarunterrichts (=Abitur)		
3 Monate als nichtbeschäftigte Arbeitsuchende (innerhalb der vorherigen 4 Monate)	1.100 Euro / Monat	Einstellung in 2010 : 24 Monate Einstellung in 2011 : 12 Monate
Unter 26 Jahre höchstens ein Diplom des höheren Sekundarunterrichts (=Abitur)		
6 Monate als nichtbeschäftigte Arbeitsuchende (innerhalb der vorherigen 9 Monate)	1.000 Euro / Monat	Einstellung in 2010 : 24 Monate Einstellung in 2011 : 12 Monate
50 Jahre und älter		
6 Monate als nichtbeschäftigte Arbeitsuchende (innerhalb der vorherigen 9 Monate)	1.000 Euro / Monat	Einstellung in 2010 : 24 Monate Einstellung in 2011 : 12 Monate
Langzeitarbeitslose im Alter zwischen 26 und 45 Jahre		
mindestens 12 Monate als nichtbeschäftigte Arbeitsuchende (innerhalb der vorherigen 18 Monate) und weniger als 24 Monate	Einstellung in 2010 : 750 Euro während 12 Monaten 500 Euro während 16 Monaten Einstellung in 2011 : 750 Euro während 12 Monaten	

Bezüglich der Aktivierung der Lohnkosten von 500 Euro / Monat im "normalen" Aktiva-Plan ändert sich nichts, hier hat das Einstellungsjahr keinen Einfluss auf die Dauer der Aktivierung.

Die Beantragungsformalitäten des Aktiva-Plans bleiben unverändert. Für die Zuerkennung der Vorteile (Reduzierung der LSS-Beiträge + Arbeitsunterstützung) muss der Arbeitnehmer im Besitz einer Arbeitskarte sein. Falls der Arbeitnehmer nicht im Besitz der Karte ist, kann er diese spätestens innerhalb von 30 Tagen nach der Einstellung mit dem Formular « C 63 Arbeitskarte » beim ONEM/LfA beantragen.

Duale Ausbildung (u.a. Lehre) und Aktiva Plan

Ein Jugendlicher über 18 Jahre, der nicht mehr schulpflichtig ist und einem Teilzeitunterricht folgt (Lehre, ...) und während dieser Zeit als Arbeitsuchende/r beim Arbeitsamt (oder Forem) eingetragen ist, kann eine Gleichstellung seiner Ausbildungszeit mit einer Eintragszeit im

Rahmen des Aktiva-Plans beantragen. Daraus ergeben sich nicht unerhebliche Vorteile für die Arbeitgeber, die diese Personen nach Beendigung der Lehr- bzw. Ausbildungszeit einstellen und unter der Voraussetzung, dass sich der gesetzliche Rahmen nicht ändert.

Alle Personen, die nicht mehr schulpflichtig (also über 18 Jahre alt) sind und sich in einem dualen Ausbildungsverhältnis befinden, werden deshalb gebeten, sofern dies noch nicht erfolgt ist, sich beim Arbeitsamt (oder bei Le Forem, für Personen die nicht in der DG wohnen) als Arbeitsuchende/r in Teilzeitausbildung einzutragen.

Sie haben im Jahr 2010 eine/n 18-Jährige/n eingestellt?
Reduzierungen im Rahmen der ehemaligen Erstbeschäftigungskarte existieren weiterhin.

Die Beantragung der Reduzierungen im Aktiva Start Plan (ehemals Erstbeschäftigungskarte) für Personen, die im laufenden Jahr 18 Jahre alt wurden oder noch werden und einen Arbeitsvertrag erhielten und die kein Abitur oder einen höheren Abschluss besitzen, **muss zwischen dem 1. und dem 31. Januar 2011** erfolgen.

Der Antrag auf eine Reduzierung der Arbeitgeberlasten kann ab dem 1. Januar des Jahres, in dem der junge Arbeitnehmer 19 Jahre alt wird, gestellt werden. Bei Arbeitnehmern im 18ten Lebensjahr wird neben den strukturellen Ermäßigungen diese Ermäßigung automatisch gewährt. Bei der Beschäftigung muss es sich um mindestens eine halbezeitige Arbeitsstelle handeln.

Der Arbeitgeber profitiert bei der Einstellung „junger Arbeitnehmer“ nach der Lehre, die nicht im Besitz eines Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder Abiturs sind, von einer LSS - Ermäßigung in Höhe von 1000 € pro vollständigem Quartal während 16 Quartalen und 400 € für die darauf folgenden Quartale bis zum 26. Lebensjahr des Arbeitnehmers. Diese Beträge gelten für eine Vollzeitbeschäftigung.

Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Betriebsberatung
Vennbahnstraße 4/2
4780 St. Vith
Tel. 080 280060
betriebsberatung@adq.be